

Turnverein Seckbach 1875 e. V.



Satzung

Satzung

Turnverein Seckbach 1875 e.V.

Diese Satzung wurde
in der Jahreshauptversammlung
am 15. April 1978 beschlossen
und zuletzt am 27. April 2013 geändert

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

(1) Der am 9. Juni 1875 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Seckbach 1875 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

(2) Mit dem Beitritt zu den zuständigen Turn- und Sportverbänden erkennt der Verein deren Satzungen an.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgaben

§ 2

(1) Der Verein will der Pflege und Förderung des Sports dienen. Dadurch sollen Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder gefördert werden. Diese Ziele sollen vor allem durch Übungsstunden und sportliche Wettkämpfe erreicht werden. Der Verein will weiterhin die regionale Kultur fördern und pflegt durch kulturelle sowie dem karnevalistischen Brauchtum dienende Veranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen organisiert. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bindungen und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mitglieder

§ 3

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre)
2. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
3. außerordentlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

(1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand und – sofern sie dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und älter als 50 Jahre sind – in den Ältestenrat wählbar. Zur Übernahme eines Amtes darf niemand gezwungen werden.

(2) Jugendliche und außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren können durch jeweiligen Beschluss Antrags- und Stimmrecht erhalten.

(3) Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

(5) Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern aus dem Sportbetrieb oder der Tätigkeit im Verein entstehen, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren

§ 5

(1) Über die Höhe von Grundbeiträgen und außerordentlichen Vereinsbeiträgen der ordentlichen und jugendlichen Mitglieder entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Anmeldegebühren, sonstige Gebühren, Zusatzbeiträge zu bestimmten Sportarten und die Bedingungen der außerordentlichen Mitgliedschaft kann der geschäftsführende Vorstand festlegen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie sind als Jahresbeitrag im voraus fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des laufenden Quartals des Anmeldetages bzw. des ersten Trainingstages.

(3) Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei

Dienstpflichtigen ruht auf Antrag die Beitragspflicht. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 65 Jahre, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Wer am 1. Juni des laufenden Jahres mit Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist, ist vereinsintern für Training und Turniere gesperrt.

Ende der Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichen aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein
5. mit der Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist. Bei Wohnortwechsel kann der Austritt bei gleicher Frist zum Vierteljahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen im Rückstand ist, die seinen jeweiligen Grundbeitrag übersteigen. Die Streichung ist ihm mitzuteilen. Sind außerordentliche Mitglieder im Zahlungsverzug, so können sie formlos gestrichen werden.

(4) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen. Ausschlussgründe sind:

1. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins

2. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins
3. vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

Organe des Vereins

§ 7

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Vereinsjugendversammlung

Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand mehrheitlich beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

(3) Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung in den Vereins-Mitteilungen.

(4) Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Wahlen und Bestätigungen

(5) Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.

(6) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Weitere Punkte können aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages gemäß Absatz 5 Satz 2 erlangen.

(7) Über die in der vorangegangenen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 3
2. Bestätigung des Jugendleiters und der Jugendleiterin (§ 14)
3. Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 15)
4. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (§ 13)
5. Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
6. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
7. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
8. Beschluss über Höhe von Gebühren und Beiträgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
9. Beschluss über Satzungsänderungen
10. Beschluss über Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 17)

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

§ 10

(1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Stimm- und antragsberechtigt sind – sofern kein Beschluss gemäß § 4 Absatz 2 gefasst worden ist – nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Dieser Eintrag darf nur erfolgen, wenn alle rückständigen Beiträge bezahlt sind. Bei einem Beschluss nach § 4 Abs. 2 sind die berechtigten jugendlichen Mitglieder ebenfalls in die Anwesenheitsliste aufzunehmen. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (2) Nr. 3 sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(5) Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zusage vorliegt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Absatz 4 und die der Ältestenratsmitglieder sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, dann kann mit Zustimmung des Kandidaten offen abgestimmt werden. Zur Wahl im Vorstand und Ältestenrat ist die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.

(6) Kandidieren die seitherigen Mitglieder des Ältestenrates erneut, dann sind sie vorab zur Wahl zu stellen. Über die dann noch freien Plätze wird in einem Wahlgang entschieden. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, sofern sie die Mehrheit der Stimmberechtigten erreicht haben. In diesem Wahlgang nicht besetzte Plätze bleiben frei.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

§ 11

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vereinsvorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Vereinsentwicklung
3. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden für Finanzen
4. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
5. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden für Jugendsport

Seine Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch:

1. die Abteilungsleiter (§ 15)
2. den Jugendleiter oder die Jugendleiterin (§ 14)
3. weitere Vorstandsmitglieder, die auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden von der Hauptversammlung gewählt werden. Ihre Zahl darf die Abteilungsleiter nicht überschreiten

(3) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Danach bleibt der Vorstand im Amt bis zu einer Wieder- oder Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Gesamtvorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

(5) Während der Dauer der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden übt der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht aus.

(6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Termine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 12

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Einberufung der Hauptversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Hauptversammlung; Berichte in der Hauptversammlung; Anträge in der Hauptversammlung zum Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden, zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden

2. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
3. Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern; Streichungen aus der Mitgliederliste
4. Einziehung von Gebühren und Beiträgen; Vermögensverwaltung
5. Bewilligung von Ausgaben, die das 100-fache eines monatlichen Mitgliedsbeitrages überschreiten oder die laufend anfallen
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen
7. Versicherung der Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht

(2) Die Kassen- und Kontenführung obliegt dem Schatzmeister.

(3) Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vereinsvorsitzenden festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig.

(4) Ist bei Beschlüssen keine Einmütigkeit zu erzielen, dann kann der Vereinsvorsitzende den Gesamtvorstand um eine Entscheidung ersuchen.

(5) Der Gesamtvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Er soll im Kalendervierteljahr mindestens einmal tagen. Seine Sitzungen sind im Aushang anzukündigen. Verhinderte Abteilungsleiter / Jugendleiter können ihren Vertreter entsenden.

(6) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Genehmigung des vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplans
2. Genehmigung der Trainingszeiteinteilung in Hallen/auf Plätzen
3. Genehmigung der Anstellung von bezahlten Mitarbeitern

4. Beschlüsse über Änderungen im Immobilienbereich des Vermögens
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Entscheidungen über Vorlagen nach Absatz 4
7. Aufhebung von Maßnahmen/Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
8. Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte

(7) Den gemäß § 11 (2) Nr. 3 in den Gesamtvorstand gewählten Vorstandsmitgliedern können auf Antrag des Vereinsvorsitzenden durch den Gesamtvorstand bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden. Im Rahmen des ihnen übertragenen Ressorts können sie selbständig handeln. Sie führen den Titel „Ressortleiter für ...“ (Mitgliederverwaltung, Kassenangelegenheiten usw.) und sind auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden zur Berichterstattung verpflichtet und an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 12a

(1) Vorstandsmitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Eine Vergütung des zeitlichen Aufwandes wird nicht gewährt.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, sofern die Aufwendungen nach vorheriger Absprache mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Ältestenrat

§ 13

(1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, einschließlich eines eventuellen Ehrenvorsitzenden, der ständiges Mitglied ist. Seine Mitglieder dürfen kein Amt in einem anderen Vereinsorgan haben.

(2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung übertragen werden.
2. Abberufung eines Abteilungsleiters oder Vorstandsmitgliedes, der/das seine Amtspflicht gröblich vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht hat. Ist hiervon der Vereinsvorsitzende betroffen, so muss der zweite Vorsitzende unverzüglich seine Vertretungsmacht übernehmen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein neuer Vereinsvorsitzender zu wählen ist.

(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Entscheidungen des Ältestenrates können nur in einer Mitgliederversammlung angefochten werden.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates, die ausnahmslos unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten sind, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll steht nur den Mitgliedern des Ältestenrates zur Einsicht offen, es wird vom Sprecher aufbewahrt und kann jeweils nach der Neuwahl vernichtet werden.

(5) Der Ältestenrat hat das Recht, zu allen Sitzungen und Versammlungen von Abteilungen und Vereinsorganen einen Vertreter als Beobachter zu entsenden und bei Verhinderung des Vorstandes den Verein zu repräsentieren.

Vereinsjugendversammlung und Vereinsjugendausschuss

§ 14

(1) Die Vereinsjugendversammlung ist die Versammlung der jugendlichen Mitglieder und der ordentlichen Mitglieder unter 21 Jahren. Sie wird vom Ressortleiter für Jugendsport einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind nur jugendliche Mitglieder über 12 Jahre.

(2) Die Vereinsjugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen und einen Vereinsjugendausschuss wählen. Den Vorsitz im Jugendausschuss führen im jährlichen Wechsel ein Jugendleiter und eine Jugendleiterin, die sich gegenseitig vertreten. Sie müssen bei ihrer Wahl durch die Vereinsjugendversammlung volljährig sein. Ihre Amtszeit läuft 2 Jahre.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist für Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Die Jugendleiter sind dem Gesamtvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

(4) Die Jugendordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt

wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

Abteilungen

§ 15

(1) Die Mitglieder des Vereins sind in Sportgruppen und Abteilungen zusammengefasst, wobei die Sportabteilungen den zuständigen Turn- und Sportverbänden entsprechen sollen, denen der Verein beigetreten ist. Abteilungen können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst werden.

(2) Die für eine Abteilung eingeschriebenen Mitglieder können in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter wählen. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren. Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen.

(3) Werden die gewählten Abteilungsleiter von der Hauptversammlung in ihrem Amt bestätigt, dann sind sie Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Vereinsvorsitzende kann der Hauptversammlung bzw. dem Gesamtvorstand kommissarische Abteilungsleiter zur Bestätigung vorschlagen.

(4) Abteilungsbeiträge können erhoben werden, wenn sie vom Gesamtvorstand genehmigt sind. Die sich aus ihnen wie auch aus der Verwendung der Abteilungsetats ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister auf Verlangen offen zu legen.

(5) In Bezug auf die Abteilungsleiter gilt § 14 (3) Satz 2 in Bezug auf die Abteilungsordnungen § 14 (4) entsprechend.

Kassenprüfer

§ 16

(1) Zwei in der Hauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

(2) Über die Kassenprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Hauptversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Schatzmeisters beantragen.

Ehrungen

§ 17

(1) Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können insbesondere durch folgende Ehrungen ausgezeichnet werden:

1. Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel
2. Überreichung einer Ehrenurkunde
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten ernannt werden. Die Ehrungen werden in der Hauptversammlung vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter vorgenommen.

(3) Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.

(4) Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 18

(1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder 10 ordentliche Mitglieder.

(2) Änderungsvorschläge sind im Wortlaut der Einberufung beizugeben oder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Aushang bekannt zu geben. Sie müssen den Mitgliedern während der Beratung schriftlich vorliegen. Bei der Beschlussfassung ist die Mitgliederversammlung nicht an den vorgeschlagenen Text gebunden.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss muss eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten stimmen, und dabei muss außerdem die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins erreicht werden. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, die Abstimmung ist geheim.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für eine(n) aufnahmeberechtigte(n) Rechts-

nachfolger(in), bei der es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft handeln muss, zu verwalten hat. Erst nach Ablauf dieser Zeit hat die Stadt Frankfurt am Main es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Herausgeber:
Turnverein Seckbach 1875 e.V.
Geschäftsstelle
Am Schießrain 2
60389 Frankfurt am Main